

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 16 (1909)

Heft: 24

Rubrik: Firmen-Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Regel bildet eine Arbeitszeit von zehneinviertel und zehneinhalb Stunden und dies unabhängig von der Freigabe des Samstagnachmittag. — Der Lohn einer Seidenweberin wird auf Fr. 2.75 bis 3.25 taxiert. Auch diese Ansätze stimmen auf den Wirklichkeit nicht überein; im Bericht der Zürcher Handelskammer über die Seidenstoffweberei wird ein durchschnittlicher Taglohn von Fr. 3.50 bis Fr. 4 aufgeführt (mit Ausnahme von Etablissements in abgelegenen Gegenden und ländlichen Verhältnissen). Durchschnittslöhne von etwa Fr. 3.25 bis Fr. 3.75 an Stelle der genannten Fr. 2.75 bis Fr. 3.25 dürften der Wirklichkeit wohl näher kommen.

Italien. Die gesetzliche Arbeitszeit beträgt für Frauen zwölf Stunden, für Kinder unter 15 Jahren elf Stunden; letztere dürfen vom zwölften Altersjahr an in die Fabrik eintreten. Die zwölfstündige Arbeitszeit wird nirgends mehr eingehalten; in der Seidenweberei bilden der zehneinhalb- und elfstündige Arbeitstag die Regel. Der Taglohn einer Seidenweberin schwankt zwischen Fr. 2 und Fr. 2.50; in der Rohgewebeindustrie werden Fr. 1.75 bis 2.25 bezahlt.

England. Von Gesetzeswegen darf in den Textilbetrieben mit Arbeiterinnen nur 55½ Stunden in der Woche gearbeitet werden, d. h. an Samstagen fünfeinhalb Stunden und an den andern Wochentagen zehn Stunden. Kinder unter 15 Jahren dürfen nur 32½ Stunden in der Woche in Fabriken beschäftigt werden. In der Praxis wird nicht länger als 54 Stunden in der Woche gearbeitet. Die Löhne sollen ungefähr den in Frankreich, Deutschland und der Schweiz bezahlten entsprechen.

Vereinigte Staaten. Die Zahl der Wochenstunden ist, je nach den Einzelstaaten, die selbständig liefern, auf 54 bis 58 beschränkt. Der Taglohn einer Weberin schwankt zwischen Fr. 5 bis Fr. 7.50.

Barmen. In der Seidenbandindustrie des Bergischen Landes war es zu einem Ausstände und einer Aussperrung der Gehilfen gekommen, weil diese mit dem von den Fabrikanten selbständig festgesetzten Lohntarif nicht einverstanden waren. Nachdem zwischen beiden Parteien eine Einigung wegen der Wiederaufnahme der Arbeit und der Zurücknahme der Kündigung erfolgt war, haben sie sich, wie die „Köln. Ztg.“ mitteilt, nunmehr auch über einen anderweitigen Tarif verständigt, der bis zum 1. März 1911 Gültigkeit haben soll. Der Tarif, in dem die Organisation der Gehilfen anerkannt wird, sieht feste Akkordsätze und eine Gesamtarbeitszeit von 56½ Stunden in der Woche vor. Bisher war die Arbeitszeit in den Betrieben verschieden und dehnte sich bis zu 61 Stunden aus. Der freie Samstagnachmittag bleibt bestehen. Ueberstunden sollen nach Möglichkeit nicht gemacht und, wenn sie durchaus nicht zu vermeiden sind, mit folgenden Zuschlägen bezahlt werden: bis 10 Uhr abends 30 Pfg. für die Stunde, nach 10 Uhr abends und Sonntags 60 Pfg. Die Ueberwachung der Durchführung des Vertrags liegt in den Händen einer ständigen Tarifkommission, die aus drei Fabrikanten und drei Vertretern der Gehilfen besteht. Die kurze Dauer des Vertrages ist sowohl von den Fabrikanten wie auch von den Gehilfen gewünscht worden, weil er der erste im Bandwirkerberuf ist und die bis dahin gemachten Erfahrungen bei einem weiteren Abschluss berücksichtigt werden sollen.

Firmen-Nachrichten.

Schweiz. — Zürich. Banco Sete A.-G. In den Verwaltungsrat dieser Aktiengesellschaft mit Sitz in Mailand und Zürich sind H. Vogel-Fierz und Dr. Alfred von Planta, beide in Zürich, eingetreten.

— Zürich. Die Firma Widmer & Hitz in Zürich V — Gesellschafter: Ida Widmer-Fuog und Oskar A. Hitz — hat sich aufgelöst; die Prokura des Joh. Widmer-Fuog ist erloschen. Die Aktiven und Passiven sind von der Firma Arnold Hitz in Höngg bei Zürich (Spielhof) übernommen worden. Fabrikation von Seidenstoffen.

Deutschland. — Krefelder Seidenfärberei A.-G. Krefeld. Auf den 23. Dezember wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen zwecks Beschlussfassung über Erhöhung der Betriebsmittel (das Aktienkapital beträgt zurzeit 1,500,000 Mark. Von 1 Mill. Mark Oblig.-Anleihe (1893) waren Ende 1908 nom 785,000 Mark im Umlauf).

In der „N. Z. Ztg.“ ist folgendes Inserat zu lesen: Interessenten werden darauf hingewiesen, dass Sonnabend den 18. Dezember, nachmittags 4 Uhr, zu Krefeld im Gartensaale des Hotels „Stadt München“ 264 Stück Aktien der Krefelder Seidenfärberei A.-G. zum öffentlichen Verkaufe gelangen.

Italien. — Mailand. Tessiture seriche Veronesi Guido Ravasi. Die vor Jahresfrist mit 2 Millionen Lire Kapital, wovon 1,250,000 Lire einbezahlt, gegründete Aktiengesellschaft zur Uebernahme der Seidenstoffweberei Guido Ravasi tritt in Liquidation. Die Verluste belaufen sich auf 904,200 Lire. Es wurde ein Liquidator ernannt, mit Vollmacht das ganze Unternehmen zu verkaufen und die Verantwortlichkeiten festzustellen. Die Schuld an diesem schlechten Ergebnis wird in erster Linie dem unbefriedigenden Geschäftsgang im allgemeinen und der ungünstigen Lage des Etablissements im Veronesischen statt in Como zugeschrieben.

■ Industrielle Nachrichten ■

Wiedereinführung der Seiden-Industrie in Süditalien. Die Seidenenquete-Kommission Italiens ordnete eine Subkommission nach Neapel ab, wie einer Korrespondenz der „N. Z. Z.“ zu entnehmen ist, um in der dortigen Provinz eine Enquete über die Seidenraupenzucht und Seidenindustrie zu veranstalten. Der Senator Cavasola führte die Subkommission, die zunächst die Seidenfabriken in Neapel und Caserta besuchte und dann in einer Sitzung die verschiedenen Massnahmen erörterte, die der Seidenindustrie des Südens ihre frühere Blüte wieder verschaffen sollen. Es soll mit der Anlage von Maulbeerbaumpflanzungen begonnen werden. Die Handelskammer in Neapel, die Ackerbauhochschule von Portici, die Gemeinden St. Anastasia und Roccasecca haben bereits die Initiative ergriffen. Es handelt sich um die Organisation von Kokonsmärkten und die Bildung von Verkaufsgenossenschaften, die in Oberitalien so florieren. Von verschiedenen Seiten wurde die Gewährung von staatlichen Seidenprämien beantragt, wie sie in Frankreich bestehen, die Kommission erklärte aber, dass schon mit